


VERLEIH
PREISLISTE

Bike

Typ	1/2 Tag	1 Tag	2 Tage	3 Tage	je weiterer Tag
E-Mountainbike	25 €	35 €	65 €	90 €	25 €
E-Mountainbike Fully	40 €	50 €	90 €	130 €	35 €
E-Mountainbike Kids	20 €	30 €	55 €	80 €	20 €
Anhänger für maximal 2 Kinder		10 €	15 €	20 €	5 €
Radhelm	5 €	8 €	15 €	21 €	5 €
Service Notfall Werkzeugset	3 €	5 €	9 €	14 €	1 €

ALLGEMEINE MIET-UND VERLEIHBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Miet-/Verleihbedingungen gelten für alle mit der Sport Albert GmbH Muldenhammer/OT Tannenbergsthal zustande kommenden Mietverträge. Sie gelten in Ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Allgemeines

(1) Der RDGW Ski- und Bikeverleih bietet E-Bikes zum stunden oder tageweisen Verleih an. Dabei kommt ein Mietvertrag zwischen dem Entleihenden (nachfolgend „Mieter“) und Sport Albert GmbH Muldenhammer/OT Tannenbergsthal (nachfolgend: „Vermieter“) zustande. (2) Es gelten die zum Zeitpunkt der Entleiheung auf <https://www.sportalbert.de/content.aspx?ct=verleih-bike> erhobenen Mietpreise

Haftungsbegrenzung

(1) Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
 (2) In allen anderen Fällen ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt der Vermieter keine Haftung für bei der Fahrt verloren gegangener Gegenstände (z.B. Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände).
 (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Sport Albert GmbH Muldenhammer/OT Tannenbergsthal

Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter erklärt verbindlich, dass er das Fahrrad auf eigenes Risiko nutzt. Das Tragen eines Helmes und Handschuhen – bei sportlicher Nutzung des Fahrrades auch das Tragen von Protektoren – sind Pflicht.
 (2) Der Mieter versichert, dass er die Regeln für Mountainbike-Fahrer in Wald und Forst kennt und dass er gegen Unfälle versichert ist. Er sichert weiterhin zu, sich während der Nutzung des E-Bikes an die Straßenverkehrsregeln, insbesondere die Bestimmungen der Straßenverkehrsverordnung (StVO) zu halten.

(3) Der Mieter erklärt verbindlich, dass gegen die Nutzung des Fahrrads keine gesundheitlichen Bedenken seinerseits bestehen und sein konditionelles Leistungsniveau bzw. -vermögen den Anforderungen derartiger Touren entspricht.

(4) Bei Beauftragung Dritter durch den Mieter oder den Vermieter (z.B. Rettungsdienste) im Falle eines Unfalls, sind die dabei entstehenden Kosten vom Mieter selbst zu tragen. Im Übrigen hat der Vermieter das Recht, eventuell entstandene Kosten vom Mieter zu verlangen.

(5) Der Mieter darf das Fahrrad nicht an Dritte übergeben, es sei denn, der Vermieter erteilt vorher seine schriftliche Zustimmung.

(6) Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrrad sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln. Dies bedeutet insbesondere, dass der Mieter an dem Fahrrad keine technischen Veränderungen vornehmen darf. Der Mieter darf das Fahrrad auch optisch nicht verändern, insbesondere nicht durch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

(7) Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrrad vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Nutzung insbesondere zur Teilnahme an Fahrradrennen und ähnlichen Fahrten.

(8) Der Vermieter haftet nicht bei Pannen oder Schäden durch Benutzung. Es besteht kein Pflicht seitens des Vermieters bei Pannen den Mieter per Auto abzuholen oder ein anderes Leihrad zum Schadensort zu liefern. Sollte der Mieter das ausdrücklich wünschen - müsste diese Leistung dem Mieter in Rechnung gestellt werden.

(9) Der Mieter versichert, dass er das Fahrrad nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel führen wird.

(10) Wird der Mieter während der Nutzung des Fahrrades verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich den Vermieter zu benachrichtigen. Dies gilt auch für den Fall, dass das Fahrrad abhandengekommen ist. Der Mieter hat alle erforderlichen Angaben zu machen, die zur Klärung der Haftungsfrage beitragen, insbesondere Namen und Anschrift von Unfallbeteiligten sowie Angaben zum Ort an dem das Fahrrad gestohlen wurde.

(11) Der Mieter haftet für alle Schäden am E-Bike, die auf Bedienungsfehler, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten dieses Vertrages während der Mietzeit zurückzuführen sind. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch oder über den Mieter mit dem Bike in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt, die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen. Der Mieter haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrrades festgestellt wird. Wird bei der Rückgabe des Fahrrades ein Schaden festgestellt, der in diesem Vertrag bzw. im Übergabeprotokoll nicht aufgeführt worden ist, so wird vermutet, dass der Mieter den Schaden zu vertreten hat, es sei denn, er weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrrades bestanden hat.

Rückgabe

(1) Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.

(2) Wird das Fahrrad nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter für jede angefangene Stunde 25% des vereinbarten Mietpreises zu zahlen und gegebenenfalls einen darüber hinaus gehenden entgangenen Gewinn zu ersetzen.

Schlussbestimmungen

(1) Weitere Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen/ Ergänzungen der Miet-/Verleihbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Miet-/Verleihbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Vertragssprache ist Deutsch.
 gültig ab: 01.04.2020